

Pensionskasse Graubünden (PKGR)

Organisationsreglement

**Von der Verwaltungskommission erlassen am 15.09.2010
mit Änderungen aufgrund der Teilrevisionen vom 19.09.2012,
23.05.2013, 19.3.2014, 17.09.2014, 10.12.2014, 18.03.2015 und
27.09.2017**

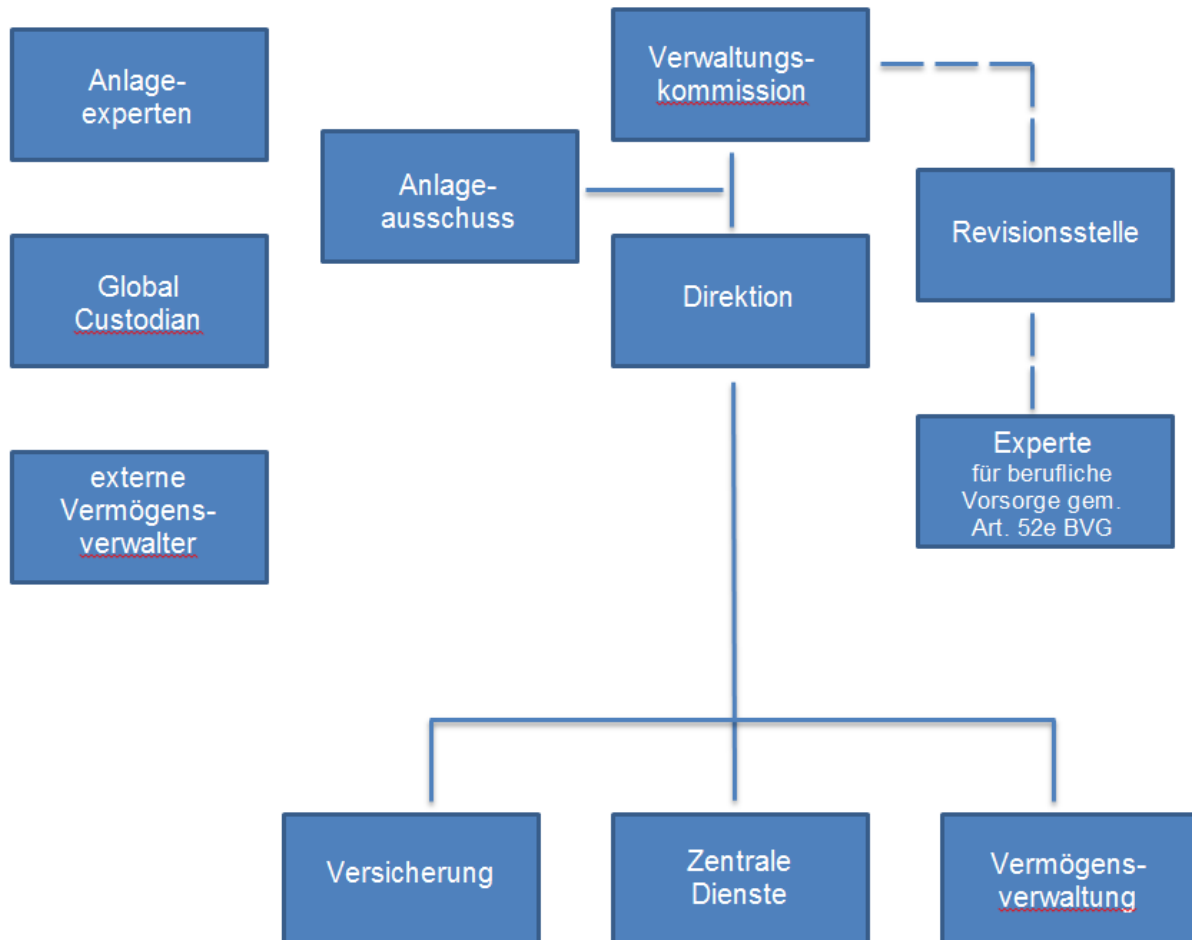
Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Verwaltungskommission (VK)	3
2.1 Führungsverantwortung und rechtlicher Rahmen	3
2.2 Zusammensetzung und Konstituierung	4
2.3 Amtsverhältnis und Wahl	4
2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen	4
2.5 Allgemeine Aufgaben und Aufgaben im Bereich der Organisation	5
2.6 Aufgaben im versicherungstechnischen Bereich	5
2.7 Aufgaben zu den Vermögensanlagen	6
2.8 Teilnahme der Direktion an der Sitzung der VK	6
2.9 Entschädigung	6
2.10 Ausbildung im Sinne von Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG	6
3. Anlageausschuss (AA)	7
3.1 Wahl, Zusammensetzung und Leitung	7
3.2 Einberufung und Durchführung der Sitzungen	7
3.3 Aufgaben	7
4. Direktion	8
4.1 Zusammensetzung und Funktion	8
4.2 Aufgaben	8
5. Kontrollorgane	9
5.1 Revisionsstelle	9
5.2 Experte für berufliche Vorsorge	9
6. Weitere Organisationseinheiten	9
6.1 Anlageexperten	9
6.2 Global Custodian	9
6.3 Vermögensverwalter	10
7. Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte	10
7.1 Grundsatz	10
7.2 Die Verwaltungskommission	10
7.3 Der Anlageausschuss	10
7.4 Die Direktion	10
8. Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen	11
9. Schweigepflicht, Verantwortlichkeit	11
10. Integrität und Loyalität	11
10.1 Allgemeines	11
10.2 Verbot der Annahme von Vorteilen	12
11. Aufbewahrung von Unterlagen	12
12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten	12
Anhang 1	12

1. Einleitung

Die Verwaltungskommission erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 24 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG). Das Reglement legt die Organisation der Pensionskasse Graubünden (PKGR) fest und ordnet die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungskommission und der Direktion.

Die PKGR umfasst folgende Organisationseinheiten:



2. Verwaltungskommission (VK)

2.1 Führungsverantwortung und rechtlicher Rahmen

Die Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKGR nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Grundsätze und Ziele. Sie legt die Organisation der Kasse in den Grundzügen fest und überwacht die Geschäftsführung.

2.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Die VK besteht aus zehn Mitgliedern. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden bestimmt die Regierung. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmenden gewählt.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt alle zwei Jahre den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte, wobei alternierend die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber den Präsidenten oder die Präsidentin stellen. Bei einer Vakanz vor Ablauf der Amtsdauer tritt der Nachfolger oder die Nachfolgerin in die Amtsdauer ein.

2.3 Amtsverhältnis und Wahl

Das Amtsverhältnis richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. Die Amtsdauer beträgt ordentlicherweise 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bzw. Ersatzwahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission richtet sich nach dem Reglement über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden in die VK der Pensionskasse Graubünden vom 23.05.2013.

2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Die VK tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen.

Die Verwaltungskommission legt die Termine auf Antrag der Direktion fest. Traktandenlisten und Unterlagen erhalten die Mitglieder der VK mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt. Über Abweichungen von dieser Frist entscheidet im Einzelfall der Präsident oder die Präsidentin.

Der Präsident oder die Präsidentin oder mindestens drei Mitglieder der VK können bis 5 Tage vor der Sitzung weitere Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen.

Der Präsident oder die Präsidentin oder mindestens drei Mitglieder können die Einberufung von zusätzlichen Sitzungen verlangen.

Der Präsident oder die Präsidentin, führt den Vorsitz, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie können bei bestimmten Sachgeschäften weitere Personen zur Sitzung beiziehen.

Die VK ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, davon mindestens 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertreter, anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen nach einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Es besteht Stimmzwang.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Geschäft ist in der nächsten Sitzung der VK erneut zu traktandieren. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung eine Stimmgleichheit, fällt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern der VK innerhalb von 10 Arbeitstagen zugestellt. Es ist jeweils in der nächsten Sitzung formell zu genehmigen.

Beschlüsse sind auf dem Zirkulationsweg möglich, wenn die Umstände einen Aufschub nicht zulassen. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.

2.5 Allgemeine Aufgaben und Aufgaben im Bereich der Organisation

- a) strategische Führung der Kasse und ihre Organisation in den Grundzügen;
- b) Regelung der Ausübung der Aktionärsrechte;
- c) Wahl der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge und der Anlageexperten
- d) Beaufsichtigung der Direktion und der Führung der Kasse;
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung und des Eintrages ins Handelsregister;
- f) Planung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der VK;
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der VK;
- h) Wahl des Anlageausschusses und seines Präsidiums;
- i) Wahl eines Personalausschusses bestehend mindestens aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der die Personalgeschäfte gestützt auf das Personalreglement der Pensionskasse Graubünden zum Personalgesetz des Kantons Graubünden zuhanden der Verwaltungskommission vorbereitet (die wichtigen Geschäfte, wie bspw. die Wahl oder Kündigung) oder direkt entscheidet (weniger wichtige Entscheide, wie Bewilligung von unbezahltem Urlaub, Gewährung einer Leistungsprämie, etc.)
- j) Schaffen und Aufheben neuer Stellen
- k) Ausarbeiten von Anträgen auf Revision des PKG zuhanden der Regierung;
- l) Erlass und Revision der Reglemente;
- m) Genehmigung des Verwaltungsbudgets;
- n) Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen der Direktion im Personalrecht
- o) Erlass eines Informationskonzepts;
- p) spezifische Information im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 65c Abs. 2 BVG.

2.6 Aufgaben im versicherungstechnischen Bereich

- a) periodische Überprüfung der technischen Verzinsung, der Leistungen der PKGR, deren Finanzierung und der Reservepolitik;
- b) Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der PKGR und gegebenenfalls Anordnung von Sanierungsmassnahmen;
- c) Verabschiedung der Jahresrechnung;
- d) jährliche Festlegung der Verzinsung des Sparguthabens;
- e) jährlicher Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen auf den Renten;

- f) Erlass von Vorsorgeplänen.

2.7 Aufgaben zu den Vermögensanlagen

- a) Erlass des Anlagereglements;
- b) periodische Überprüfung der Anlagestrategie anhand einer ALM-Studie;
- c) periodische Überwachung der Anlagetätigkeit;
- d) Entscheid über den Umfang, die Bildung und die Auflösung von Wertschwankungsreserven;
- e) Überwachung der Erfüllung der Pflichten i.S. Offenlegung gemäss Art. 48g BVV2 ¹;
- f) Entscheid über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 ²;
- g) Wahl des Global Custodian.

2.8 Teilnahme der Direktion an der Sitzung der VK

Die Direktion nimmt an den Sitzungen der VK mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Personen erfolgt in Absprache mit dem Präsidium.

Die Direktion stellt die Protokollführung sicher.

2.9 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden wie folgt entschädigt:

VK – Präsident:	CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 5'000.– jährlich (pauschal)
VK – Vizepräsident:	CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 3'000.– jährlich (pauschal)
VK – Mitglied:	CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 2'500.– jährlich (pauschal)

Die Ausrichtung der Entschädigung richtet sich nach den Vorgaben des entsprechenden Arbeitgebers.

Die Entschädigung wird Ende Jahr für das ganze Geschäftsjahr ausgerichtet.

2.10 Ausbildung im Sinne von Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG

Mitglieder der VK besuchen einen Basiskurs zu den Aufgaben des paritätischen Organs in der beruflichen Vorsorge. Anschliessend belegen sie jährlich mindestens einen Fortbildungstag. Neueintretende Mitglieder besuchen den Basiskurs innerhalb des ersten Jahres seit Eintritt.

¹ Pensionskassenorgane haben jährlich offenzulegen, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht darunter fallen Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

² Die BVV2 legt für die einzelnen Anlagekategorien Grenzen fest. Abweichungen sind in begründeten Fällen jedoch möglich, wenn die Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dies ist im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Interne Workshops und Präsentationen von Experten der 2. Säule sowie von Finanzdienstleistern gelten ebenfalls als Ausbildung.

3. Anlageausschuss (AA)

3.1 Wahl, Zusammensetzung und Leitung

Die VK wählt für die Dauer der eigenen Amtsdauer einen Anlageausschuss. Sie regelt den Ersatz von Vakanzen.

Der Anlageausschuss besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern der VK, wobei der Ausschuss grundsätzlich paritätisch zusammengesetzt ist. Der AA wird mit externen Anlageexperten ohne Stimmrecht ergänzt. Er kann weitere nicht stimmberechtigte Fachexperten beiziehen.

Die VK überträgt die Leitung des Ausschusses an eine aussenstehende Person, der kein Stimmrecht zusteht. Diese Person muss unabhängig sein und über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

Die Direktion nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3.2 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Der Ausschuss tritt jährlich zu mindestens 4 Sitzungen zusammen.

Die Leitung des Anlageausschusses, mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder die Direktion können die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen.

Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden der VK an der Sitzung teilnehmen.

Mit Bezug auf das Verfahren bei Stimmgleichheit, auf das Protokollieren und auf Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten die diesbzüglichen Bestimmungen zur VK sinngemäss.

3.3 Aufgaben

Der Anlageausschuss:

- a) beantragt der VK die Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation);
- b) erarbeitet zu Handen der VK im Rahmen des Anlagereglements Richtlinien zur taktischen Umsetzung der Anlagestrategie;
- c) entscheidet über die taktische Positionierung;
- d) überwacht die taktische Umsetzung;
- e) entscheidet über Banken, Vermögensverwalter und Kollektivanlagen, mit denen die PKGR zusammenarbeitet und regelt die Mittelzuteilung;
- f) genehmigt schriftlich formulierte Verwaltungsaufträge und spezifische Richtlinien über die Tätigkeit der Vermögensverwalter;

- g) legt den Umfang und die geforderten Sicherheiten des Securities Lending fest;
- h) überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg (Controllingbericht) und nimmt nach Möglichkeit an den Jahresgesprächen mit den Vermögensverwaltern teil. Er leitet bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein;
- i) bereitet die reglementarischen Bestimmungen über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte zuhanden der VK vor;
- j) informiert die VK periodisch über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf Stufe Anlagekategorien und Gesamtvermögen (Strategiesummary);
- k) bearbeitet weitere Aufträge im Anlagebereich, die ihr die VK erteilt.

3.4 Entschädigung

Fällt eine Sitzung des AA nicht mit dem Sitzungsdatum der VK zusammen, werden die Ausschuss-Mitglieder mit demselben Tagesansatz entschädigt, wie die Mitglieder der VK (vgl. 2.9 hiervoor).

An die Mitglieder des AA wird keine Jahrespauschale ausgerichtet.

Die Entschädigung des Präsidiums richtet sich nach separater Regelung.

4. Direktion

4.1 Zusammensetzung und Funktion

Die Direktion besteht aus dem Direktor oder der Direktorin und seiner oder ihrer Stellvertretung. Der Direktor oder die Direktorin bildet zusammen mit den Leitenden der Bereiche Versicherung, Zentrale Dienste und Vermögensverwaltung die Geschäftsleitung.

Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Er oder sie können externe Fachleute beiziehen.

4.2 Aufgaben

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Direktion richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der VK und des AA. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung aller in den Zuständigkeitsbereich der VK oder des AA fallenden Geschäfte und Antragstellung;
- b) termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der VK und des AA;
- d) periodisches Reporting an die VK und an den AA;
- e) die Pflicht zur Einberufung einer Sitzung der VK oder des AA, bei ausserordentlichen oder bedeutenden Geschäftsvorfällen, die direkten Einfluss auf die PKGR haben oder haben könnten;
- f) Erledigung aller Aufgaben, für die nicht die VK oder der AA zuständig sind;
- g) Wahrnehmen der Stimmrechte bei Schweizer Unternehmen an dessen Generalversammlungen gemäss den von der VK erlassenen reglementarischen Bestimmungen.;
- h) Sicherstellung des Investment-Controlling.

Die Direktion bearbeitet alle weiteren Aufgaben, die ihr von der VK oder dem AA übertragen werden oder operativen Charakter haben.

5. Kontrollorgane

5.1 Revisionsstelle

Die VK wählt die Revisionsstelle für eine Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl für maximal drei Jahre ist möglich.

5.2 Experte für berufliche Vorsorge

Die VK bezeichnet den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Seine Aufgaben richten sich nach dem Gesetz.

6. Weitere Organisationseinheiten

6.1 Anlageexperten

Die Anlageexperten müssen fachlich qualifiziert sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Sie unterstützen die VK bei der Festlegung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.

Sie stehen der VK und der Direktion als Ansprechpartner für alle Fragen im Bereich der Vermögensverwaltung zur Verfügung und unterstützen den AA in der Anlagetätigkeit

6.2 Global Custodian

Der Global Custodian ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen im Sinne der Vorgaben des Anlagereglements. Er überwacht laufend die definierten Bandbreiten und Anlagelimiten.

6.3 Vermögensverwalter

Der AA bestimmt die Vermögensverwalter unter Berücksichtigung der von der VK im Anlage-reglement festgelegten Anforderungen an Vermögensverwalter.

Sie sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen ihrer Verwaltungsaufträge.

7. Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte

7.1 Grundsatz

Die PKGR übt die Aktionärsstimmrechte der in der Schweiz oder im Ausland kotierten Schweizer Unternehmen im Interesse der versicherten Personen systematisch aus. Die Wahrnehmung des Stimmrechts dient der langfristigen Entwicklung und dem Gedeihen der PKGR. Diesem Ziel wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen auf die Interessen der Aktionäre, der Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt ausgerichtet sind. Dies ist der Fall, wenn eine angemessene Aktienrendite bei vertretbarem Risiko erzielt werden kann. Das Securities Lending wird während der Generalversammlungssaison ausgesetzt. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV, vom 20. November 2013, SR 221.331) ist anwendbar.

Die Abstimmungspositionen orientieren sich am langfristigen Investitionshorizont der PKGR. Sie beachten die Kriterien der Good Governance, nämlich die Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, in welchem die PKGR investiert ist.

7.2 Die Verwaltungskommission

- legt die Kriterien zur Ausübung des Stimmrechts in einem Anhang für jene Bereiche fest, welche der Stimpflicht gemäss Art. 22 VegüV unterstehen. Sie kann bestehende Richtlinien als anwendbar erklären;
- überprüft periodisch, ob die Richtlinien anzupassen sind;
- legt fest, dass die PKGR die Stimmrechte mit eigenen personellen Ressourcen wahrnimmt. Sie stimmt im Interesse der versicherten Personen ab. Dabei orientiert sie sich in der Regel an den Anträgen des Verwaltungsrats. Sie weicht von diesen ab, wenn sie vom Vorliegen von Ablehnungskriterien gemäss Anhang Kenntnis hat;
- überwacht die reglements-konforme Ausübung der Aktionärsstimmrechte.

7.3 Der Anlageausschuss

- entscheidet in Zweifelsfällen abschliessend über die Ausübung des Stimmrechts;
- überprüft periodisch die ordnungsgemässe Wahrnehmung des Aktienstimmrechts durch die Direktion und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

7.4 Die Direktion

- erledigt die Stimmabgabe namens der PKGR im Rahmen vorliegender Vorgaben;

- nimmt die Stimmrechte mit eigenen personellen Ressourcen wahr. Dabei stimmt sie in der Regel gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats. Sie orientiert sich an den Kriterien gemäss Anhang;
- legt dem Anlageausschuss vorgängig jene Traktanden zum Entscheid vor, bei welchen sie vom Antrag des Verwaltungsrats abweichen will, es sei denn, die Abweichung ergibt sich aus dem Kriterienkatalog;
- erfüllt ihren Auftrag, wenn sie über jene Traktanden abstimmt, die gemäss Art. 22 VegüV der Stimmpflicht unterstehen;
- kommt der Offenlegungspflicht nach, indem sie auf der Homepage der Kasse allgemein über die Wahrnehmung der Stimmrechte informiert und begründet über jene Traktanden orientiert, bei welchen sie vom Antrag des Verwaltungsrats abwich;
- fügt zudem im jährlich publizierten Geschäftsbericht eine allgemein gehaltene, nicht detaillierte Information zur Wahrnehmung der Stimmrechte ein. Es ist explizit auf die Publikation im Internet hinzuweisen.

8. Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen

Bei allen Geschäften die zur Verpflichtung der PKGR führen, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Vorbehalten bleibt das Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen.

9. Schweigepflicht, Verantwortlichkeit

Die Schweigepflicht und die Verantwortlichkeit aller mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Kasse beauftragten Personen richten sich nach den Bestimmungen des BVG (Art. 52 BVG, Art. 86 BVG).

10. Integrität und Loyalität

10.1 Allgemeines

Die Mitglieder der Verwaltungskommission, des Anlageausschusses und die Mitarbeitenden der PKGR unterstehen den Bestimmungen von Art. 51b BVG und Art. 48f ff BVV2 über die Integrität und Loyalität.

Die PKGR hat sich zudem der ASIP-Charta³ unterstellt.

- Ausdrücklich untersagt ist vorgenannten Personen gleichlaufende Anlagegeschäfte abzuschliessen (Front-/Paralell-/After-Running).
- Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften sind insbesondere auch Konkurrenzofferten einzuholen. Alle Geschäfte sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen

³ Bei der ASIP Charta handelt es sich um den Verhaltenskodex des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP: Association Suisse des Institutions de Prévoyance). Verbandsmitglieder die sich der Charta unterstellt haben, verpflichten sich damit, für die Einhaltung der Grundsätze zur Loyalität und Integrität besorgt zu sein und hierfür die geeigneten Massnahmen zu treffen.

10.2 Verbot der Annahme von Vorteilen

Den Mitgliedern der VK und des AA sowie den Mitarbeitenden der PKGR ist es untersagt, Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit oder Stellung in der PKGR angeboten werden, anzunehmen. Ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert. Von Vorteilen und Geschenken von geringem Wert oder von Bagatellgeschenken kann gesprochen werden, wenn sie folgende Grenzen in der Regel nicht übersteigen:

- CHF 200.-- pro Geschenk
- CHF 400.-- pro Geschäftspartner
- CHF 2'000.-- pro Jahr

Für die Mitarbeitenden der PKGR gelten zudem die Bestimmungen über das Geschenkannahmeverbot des kantonalen Personalrechts. Konkurrieren Bestimmungen, gelten für die Mitarbeitenden der PKGR die strengeren Massstäbe.

11. Aufbewahrung von Unterlagen

Die PKGR bewahrt die Vorsorgeunterlagen gestützt auf Art. 27 i und j BVV 2 auf, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten enthalten (Angaben zu Vorsorgeguthaben, die Eintrittskorrespondenz, Barauszahlungsunterlagen, WEF-Vorbezüge, Austrittsleistungen bei Scheidungen etc.).

Die Unterlagen werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht aufbewahrt, mindestens aber bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten

Frühere Regelungen und Beschlüsse, die vorliegendem Reglement widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Das Organisationsreglement tritt am 15.09.2010 in Kraft.

- Mit Änderungen der VK vom 19.09.2012
- Mit Änderungen der VK vom 23.05.2013
- Mit Änderungen der VK vom 19.03.2014
- Mit Änderungen der VK vom 17.09.2014
- Mit Änderungen der VK vom 10.12.2014

Anhang 1 Kriterien zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Die PKGR stimmt in der Regel gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates. Hiervon weicht sie ab, wenn das Vorliegen nachstehender Kriterien im Einzelfall festgestellt wird. Die PKGR prüft das Vorhandensein dieser Kriterien in Stichproben. Werden entsprechende Informationen nicht zur Verfügung gestellt und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand beschafft werden, lehnt die PKGR den Antrag ab.

Vorgegeben werden die Kriterien für jene Bereiche, welche der Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV unterstehen.

Traktandum	Kriterien die zur Ablehnung eines Antrages des VR führen
Wahl des VR Präsidenten	<ul style="list-style-type: none"> • der Kandidat gehört dem Vergütungsausschuss an; • die Auskünfte über den Kandidaten genügen nicht, um den möglichen Beitrag im Verwaltungsrat zu beurteilen; • der Kandidat verfügt über zu viele weitere Verwaltungsratsmandate. Die Mandate bei kotierten Gesellschaften sollten nicht über 5 liegen; • der Kandidat ist im Zeitpunkt der Wahl über 70-jährig und es wird für die Wahl oder Wiederwahl keine überzeugende Begründung angeführt; • im Verwaltungsrat wurde es unterlassen, einen Aktionärsantrag umzusetzen, der an einer der vorangegangenen Generalversammlungen angenommen wurde.
Wahl der Mitglieder des VR	<ul style="list-style-type: none"> • die Angaben zum Kandidaten genügen nicht, um seinen möglichen Beitrag im Verwaltungsrat zu beurteilen; • der Kandidat ist über 15 Jahre Mitglied des Verwaltungsrats und es werden keine überzeugenden Begründungen zu seiner Wiederwahl geltend gemacht; • der Kandidat ist im Zeitpunkt der Wahl über 70-jährig und es wird für seine Wahl oder Wiederwahl keine überzeugende Begründung angeführt; • der Kandidat vertritt einen bedeutenden Aktionär, was zu einer Übervertretung dieses Aktionärs führen würde; • der Kandidat ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung und für das Doppelmandat fehlt eine überzeugende Begründung.
Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	<ul style="list-style-type: none"> • der Kandidat ist nicht unabhängig und der Ausschuss hat keine Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern; • ein Kandidat gehört zur Mehrheit des Ausschusses die in anderen Unternehmen exekutive Funktionen ausüben; • der Kandidat gehörte schon im Vorjahr dem Ausschuss an, der ein Vergütungssystem erliess, das als unbefriedigt beurteilt wurde, über nicht genügend Transparenz verfügt und Vergütungen zulässt, die nicht im Einklang mit der Leistung des Unternehmens stehen.
Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	<ul style="list-style-type: none"> • die Unabhängigkeit ist nicht gegeben, weil beispielsweise enge geschäftliche oder private Beziehungen zu den Führungsinstanzen des Unternehmens oder zu einem bedeutenden Aktionär bestehen.
Abstimmungen über Statutenbestimmungen zu	<ul style="list-style-type: none"> • der Antrag des Verwaltungsrates ist nicht transparent genug, um beurteilen zu können, ob die Arbeitslast an-

zulässigen Tätigkeiten des VR, der GL und von Beiräten	<p>gesichts der vorgesehenen Zahl an Mandaten sinnvoll bewältigt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die beantragte Zahl von Mandaten wird als zu hoch beurteilt, um für die Anforderungen des Mandats genügend Zeit einsetzen zu können.
Abstimmungen über Statutenbestimmungen zur max. Dauer von Vergütungsverträgen für VR und GL	<ul style="list-style-type: none"> • die zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um die Prinzipien, die Struktur und die verschiedenen Bestandteile des Vergütungssystems zu beurteilen; • die Struktur der Vergütungspolitik genügt den Best-Practice-Regeln nicht (starke Hebeleffekte, nicht mit den Geschäftsergebnissen übereinstimmende Entschädigungen, zu tiefer Kaufpreis bei Aktienkaufmöglichkeiten, etc.) • Verträge dauern mehr als ein Jahr
Beschlüsse über die Vergütung von VR, GL und Beiräten	<ul style="list-style-type: none"> • die feste Vergütung ist deutlich höher als jene vergleichbarer Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität; • die beantragte Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr ist unverhältnismässig und nicht gerechtfertigt; • die zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um die Charakteristiken der Pläne beurteilen zu können; • der Vergütungsausschuss oder Verwaltungsrat verfügen über einen zu grossen Ermessensspielraum; • die Vergütungshöhe erscheint mit Blick auf die Aktionärsinteressen zu hoch; • mit dem unterbreiteten Vorschlag kann das Einhalten eines vertretbaren Verhältnisses zwischen festem und variablem Vergütungsanteil nicht gewährleistet werden.

Im Übrigen sind die Richtlinien von Ethos Stiftung zur Ausübung der Stimmrechte (Fassung 2014) sinngemäss anwendbar.